Gemeinde Busdorf

Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Stand 19.05.2023

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belang	е	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein Abt. IV 6, Referat 62 Landesplanung Schreiben vom 09.06.2022	Mit Schreiben vom 28.04.2022 wird über die geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf informiert. Die Gemeinde möchte einen Bereich westlich der Zufahrtsstraße zum Wikinger-Museum Haithabu für die Nutzung als zusätzliche Parkplatzfläche für das Museum planungsrechtlich sichern. Vorgesehen ist die Darstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Busdorf, südlich der Bundesstraße 76 und westlich der Zufahrt zum Wikinger-Museum Haithabu. Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Busdorf wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landesund regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. SchlH. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. SchlH. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBI. SchlH. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBI. SchlH. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet) (vgl. Ziffer 5.3 Nr. 1 RPI V) und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet 'Haithabu-Dannewerk'. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen (vgl. Kapitel 6.2.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021). Zwar sind damit unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden, jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen. Vor diesem Hintergrund kommt der Standortbegründung sowie der Prüfung von Alternativen eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus sollte die Planung eng mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Diesen Anforderungen ist im weiteren Planverfahren Rechnung zu tragen.	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
	Gleichwohl kann bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig- Holstein	Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis ge- nommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Schreiben vom 31.05.2022	Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über die vorhandene Zufahrt zur Kreisstraße 128 (K 128) zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 128 nicht angelegt werden.	
	2. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg, zu beantragen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.	
	3. Alle baulichen Veränderungen an der K 128 sind mit dem LBV.SH, Standort Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	
	4. Zusätzlich wäre der Parkplatz als solches auszuschildern. Die Zufahrt muss mit einer Schranke oder Ähnlichem gesperrt werden, um eine dauerhafte Nutzung zu verhindern. Bei Verschmutzung der K 128 durch Besucher des erweiterten Parkplatzes müsste die klassifizierte Straße durch den Träger der Sondernutzung gereinigt werden.	
	Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtli- chen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Ostsee Schreiben vom 28.04.2022	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange, bitte ich folgendes zu berücksichtigen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Da das geplante Bauvorhaben mittelbar an der Bundeswasserstraße Schlei liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellen- und Parkplatzbeleuchtung. Ich bitte darum, meine Auflagen im Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.	
Landesbetrieb für Küsten- schutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Hol- stein Schreiben vom 11.05.2022	Zu den mir vorgelegten Unterlagen nehme ich im Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis ge- nommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Der räumliche Geltungsbereich der F-Plan-Änderung befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet.	
	Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 des 2. Berichtzyklus 2019, die für diesen Küstenabschnitt den Referenzwasserstand von NHN + 2,25 m abbildet. Abrufbar sind die aktuellen Hochwasserkarten unter: zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml	
	Dort unter Küstenhochwasser die Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 auswählen.	
	Die Gebietskulissen können auch als shape-Datei beim LKN.SH in Husum, Fachbereich 20, Konzeptionelle Planungen, Analysen, Informationssysteme abgefragt werden (Tel.: 04841 / 667-0).	
	Das Hochwasserrisikogebiet ist in die Planzeichnung einzuzeichnen und nachrichtlich zu übernehmen.	Das Hochwasserrisikogebiet wird in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.
	Im Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasser- schutzes bestehen zu der geplanten Lage des Parkplatzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Hochwasserrisi- kogebiet kein Gebäude errichtet wird.	
	Ein reiner Parkplatz wird nicht als bauliche Anlage im Sinne des 82 Abs.1 Nr. 4 LWG betrachtet. Hierfür gilt somit kein Bauverbot nach § 82 Abs.1 Nr. 4 LWG.	
	In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres besteht erhöhte Gefahr von Hochwasserereignissen. Ich empfehle in diesem Zeitraum die Stellplätze für Pkw im Hochwasserrisikogebiet nicht zu belegen.	
	Darüber hinaus besteht die Gefahr von Sommerhochwasser- ereignissen. Auch hier sollte Seitens der Gemeinde Busdorf sichergestellt werden, dass im Falle eines Sommerhochwas- sers die abgestellten Fahrzeuge schnellstens aus dem Ge- fahrenbereich entfernt werden können.	Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Hinweise Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.	
Kreis Schleswig-Flensburg Schreiben vom 31.05.2022	Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Der Planung stehen naturschutzfachliche Bedenken gegen- über. Grundsätzlich werden die Planungen zur Lösung des Konflikts, durch die temporäre Parkplatznutzung auf einer Ausgleichsfläche für Natur und Landschaft, begrüßt. Die Fläche ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 11, der Gemeinde Busdorf. Im Grünordnungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplans ist, wurde das in Planung befindliche Flurstück als Ausgleichsfläche für die Eingriffe in Natur und Landschaft, durch die Einrichtung des Gewerbegebiets Witt- genstein, festgesetzt. Mit der 19. Änderung des Flächennut- zungsplans soll einem Teil dieser Ausgleichsfläche nun eine neue Nutzungsform als Parkfläche zugeordnet werden. Es ist zu prüfen, ob nicht etwa die Änderung der Ausgleichsflä- che Bestandteil einer Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 sein muss. Eine Entlassung des Teilstücks aus dem Landschaftsschutz- gebiet wird seitens der unteren Naturschutzbehörde als nicht notwendig erachtet. Auch die existierenden Parkplatzflächen sind noch Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Ausgleichsfläche wird in das neue Ökokonto der Gemeinde Busdorf in der Gemeinde Jagel verlagert. Hierzu wird ein Hinweis in die Verfahrensakte zum B-Plan Nr. 11 aufgenommen. Im Rahmen einer möglichen nächsten Änderung des B-Planes Nr. 11 wird die Verlagerung der Ausgleichfläche auch bauplanungsrechtlich berücksichtigt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Die Wahl des Standorts der angedachten Parkfläche ist nicht ausreichend begründet. Es wurden keine Planungsalternativen und Notwendigkeiten aufgezeigt. Zudem ist nicht ersichtlich, ob es sich auch zukünftig um eine Ausweichfläche für Veranstaltungen handeln soll oder ob eine ganzjährige Parkfläche geschaffen wird. Wie viele Stellplätze werden durch die Umwidmung erwartet und handelt es sich tatsächlich um eine notwendige Erweiterung? Bitte treffen Sie auch Aussagen zu möglichen betriebs- und anlagebedingten Wirkungen im Umweltbericht.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Es wird eine weitergehende Alternativenprüfung durchgeführt und in den Planunterlagen dokumentiert.
	Ich möchte darauf hinweisen, dass mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan keine Legitimierung zum Einbringen von Materialien, wie Kies, Schotter o.ä. sowie die Errichtung von Schildern oder anderer notwendiger Infrastrukturen gegeben ist. Handlungen dieser Art würden zumindest eine naturschutzrechtliche Genehmigung erfordern. Auf Seite 4 der Begründung wird Folgendes beschrieben: "Auf Grund der Bodenbeschaffenheit und topografischen Lage des Planbereiches kommt es nach längeren Regenereignissen zu aufgeweichtem Oberboden, welcher in diesem Zustand durch das Befahren mit Fahrzeugen in seiner Struktungen der Struk	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Das Einbringen von Material ist nicht vorgesehen.
	tur geschädigt wird. Daher können bei Bedarf stabilisierende Maßnahmen mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. durch Auftragen einer Schotterschicht) für eine bessere Befahrbarkeit vorgenommen werden." Solange es keine Genehmigung zum Einbringen der Materialien auf das Grünland im Landschaftsschutzgebiet gibt, wäre diese Maßnahme nicht zulässig. Ich bitte daher, diesen Absatz zu streichen. Er widerspricht zudem den Aussagen des Umweltberichts, dass Versiegelungen nicht angedacht seien (vgl. S.8). Für eine Genehmigung solcher Maßnahmen, wäre eine konkretere Planausführung notwendig, über einen Bebauungsplan oder zumindest ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Darin könnte auch der not-	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Absatz wird aus der Begründung gestrichen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	wendige Ausgleich geregelt sein. Eine bündelnde Genehmigung nach der LSG-Verordnung ist im Nachgang auf Grundlage der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes möglich.	
	Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgende Auflage beachtet wird.	
	Sofern Fremdmaterialien zur Befestigung verwendet werden, ist bei wassergebundener Bauweise der Nachweis zu erbringen, dass diese die Zuordnungswerte Z 1.1 der Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der LAGA einhalten. Der Nachweis ist dem Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Umwelt, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig (E-Mail: malte.busch@schleswig-flensburg.de), vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Parkplatz am Wikingermuseum in Haddeby" der Gemeinde Busdorf, keine grundsätzlichen Bedenken. Das anfallende Regenwasser soll im Plangebiet versickert werden. Dazu sind entlang der Verkehrsflächen Versickerungsmulden vorzusehen, sodass das Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden versickert werden kann. Die Parkflächen könnten auch mit Rasengittersteinen ausgebildet werden.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
	Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig- Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 30.05.2022	Die überplante Fläche befindet sich in der Pufferzone und in unmittelbarer Nähe eines Teilbereichs der Welterbestätte Haithabu und Danewerk. Sie liegt außerdem in einem archä- ologischen Interessengebiet.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Das Archäologische Landesamt ist als Welterbebeauftragter gem. § 4 Abs. 3 DSchG bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, frühzeitig zu beteiligen. Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3, § 12 Abs. 2 S. 2 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen und stimmen ihr daher unter folgenden Auflagen zu: Jede geplante Maßnahme auf dem überplanten Gelände ist mit dem Archäologischen Landesamt frühzeitig vorab abzustimmen. Archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG sind durchzuführen. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Klooß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss @alsh.landsh.de).	
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Schreiben vom 17.05.2022	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften be- troffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - technischer Umweltschutz Schreiben vom 17.05.2022	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landesamt für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - untere Forstbehörde Schreiben vom 12.05.2022	Südlich des Geltungsbereiches der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Waldfläche. Zu Waldflächen ist gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG mit Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) einzuhalten. Die Darstellung des Waldabstandsstreifens in der Planzeichnung wird begrüßt. Sollte es sich bei dem Kirchenweg entlang der Waldfläche tatsächlich, wie auf Seite 8 beschrieben, um einen Redder handeln, so bleibt der außen laufende Knick weiterhin nach Landesnaturschutzgesetz geschützt und unterliegt nicht den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 13.05.2022	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
IHK zu Flensburg Schreiben vom 30.05.2022	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Flä- chennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg E-Mail vom 29.04.2022	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Beden- ken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr Schreiben vom 02.05.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	
Schleswig-Holstein Netz AG Schreiben vom 02.05.2022	Gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 04.05.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	
	Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	
Breitbandzweckverband Haddeby Schreiben vom 23.05.2022	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass das von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet, nicht im Ausbaubereich des Breitbandzweckverbandes Haddeby liegt und somit keine Leitungen im Rahmen des Breitbandausbau von Seiten des Zweckverbandes dort verlegt worden sind. Für den Ausbau und evtl. vorhandene Leitungen liegt die Zuständigkeit bei den Schleswiger Stadtwerke GmbH.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Wasser- und Bodenverband Haddeby E-Mail vom 24.05.2022	Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes Haddeby spricht nichts gegen die Maßnahme.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg E-Mail vom 09.05.2022	Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte: Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 - achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen. Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UW) "DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung" der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen "DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung" enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	 Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: 1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). 2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. 3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. 4) Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten. 	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Stadtwerke SH Schreiben vom 28.04.2022	Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig, der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadt- werke Abwasserentsorgung GmbH haben wir keine Ein- wände zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
AG-29 E-Mail vom 31.05.2022	Die Planung beabsichtigt die rechtliche Absicherung zur Nutzung des Ausweichparkplatzes zwischen Zufahrtstraße zum Museum und Kirchenweg. Derzeit wird die Fläche bei besonderen Ereignissen des Museums genutzt, obwohl sie seit 1999 als Sukzessionsfläche des B-Planes Nr. 11 der Gemeinde Busdorf zugeordnet wurde. Seit über 20 Jahren wurde also gegen die Auflagen aus dem Planungsrecht verstoßen. Dies wird ausdrücklich gerügt. Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Haithabu-Dannewerk", eine Entlassung aus der VO ist geplant. Die entsprechenden Ausgleichsverpflichtungen sind detailliert darzustellen. Momentan stellt sich die Fläche als artenarmes Mähgrünland dar, das Mähgut der Fläche (und anderer Flächen?) befindet sich in Plastiksäcken auf dem Gelände am südlichen Gebietsrand. Die ökologische Ausstattung ist erwartungsgemäß aufgrund der Nutzung gering. Zwar ist die Erhöhung der Parkplatz Kapazität zu Stoßzeiten des Publikumsverkehrs durch Museums- und Kirchenbesucher nachvollziehbar, doch sollten auch Alternativen in der zukünftigen Planung berücksichtigt werden. Diese sind: Ausflugsverkehr zum Dannewerk und dem Selker Noor kann auch über andere Parkplätze erfolgen, die dem Ziel näher liegen (Busdorf, Fahrdorf, Wedelspang). Erhöhung der Kapazität des bestehenden Parkplatzes. Aufgrund der unklaren Abgrenzung der Parkbuchten und ungenutzter Rasenflächen besteht hier u. E. ein Potenzial.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Ausgleichsfläche zum B-Plan Nr. 11 wird in das neue Ökokonto der Gemeinde Busdorf in der Gemeinde Jagel verlagert. Eine entsprechende Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ist erfolgt. Der Ausweichparkplatz dient nicht dem Ausflugsverkehr zum Danewerk und dem Selker Noor. Das Museum schöpft die angesprochenen Maßnahmen bereits aus. Die Rasenflächen werden zu den Urlauszeiten von den Nutzern des Parkplatzes zur Freizeitgestaltung genutzt. Zudem lassen sich die benötigten Kapazitäten durch diese Maßnahmen nicht erreichen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Teile des Plangebietes sind u. E. aufgrund ihrer Topogra- phie als Parkfläche ungeeignet. Zumindest hier dürfte eine ökologische Aufwertung möglich sein.	Die tieferliegenden und z.T. stärker geneigten Teile des Plangebietes werden nur bei trockener Witterung als Parkflä- che freigegeben, um Schädigungen der Oberfläche zu ver- meiden. Eine Aufwertung dieser Bereich ist daher aus Sicht der Gemeinde nicht sinnvoll.
	Im verbindlichen Bauleitplan (B-Plan) sind entsprechende Vorgaben (z. B. Versiegelung, Eingriffe in den Bodenhaushalt, Vermeidungsmaßnahmen zur Lichtverschmutzung zum Schutz der Fauna) darzulegen. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	
2. Nachbargemeinden		
Stadt Schleswig E-Mail vom 20.05.2022	Das Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Schleswig hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Amt Haddeby E-Mail vom 29.04.2022	Seitens der Gemeinden Dannewerk, Fahrdorf, Selk und Jagel bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.